

In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindevahllokales anschlagen. In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

*Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden (nicht in Statutarstädten)!*

Marktgemeinde:

3751

Sigmundsherberg

Postleitzahl

Hauptstraße 50

Straße, Hausnummer

# Kundmachung

## über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde / in Statutarstädten der Bezirkswahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Europawahl am 9. Juni 2024 wird gemäß § 39 Abs. 2 der Europawahlordnung – EuWO, BGBl. Nr. 117/1996, in der geltenden Fassung, verlautbart:

### 1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): \*)

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotszone usw.:
Sprengel 1 Sigmundsherberg, Volksschule	Brugger Straße 7, 3751 Sigmundsherberg	Wahlzeit: 07:00-12:00 Uhr, Verbotszone 50 m
Sprengel 2 Rodingersdorf, FF-Haus-Dorfzentr.	Hauptstraße 39, 3751 Rodingersdorf	Wahlzeit: 08:00-11:00 Uhr, Verbotszone 50 m
Sprengel 3 Kainreith, Feuerwehrhaus	3752 Kainreith 13	Wahlzeit: 08:30-10:30 Uhr, Verbotszone 50 m
Sprengel 4 Walkenstein und Brugg, FF-Haus	3752 Walkenstein 51	Wahlzeit: 09:30-11:00 Uhr, Verbotszone 50 m
Sprengel 6 Röhrwiesen, Feuerwehrhaus	3752 Röhrwiesen 32	Wahlzeit: 10:00-11:00 Uhr, Verbotszone 50 m
Sprengel 7 Theras, Kulturzentrum	3742 Theras 18	Wahlzeit: 08:30-11:00 Uhr, Verbotszone 50 m
Sprengel 8 Missingdorf, Dorfhaus	3751 Missingdorf 13	Wahlzeit: 09:00-11:00 Uhr, Verbotszone 50 m

Bei der Europawahl können Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

### 2. Wahlzeit von...siehe oben... bis ...siehe oben... Uhr \*\*)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

**Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen**, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bürgermeister:

Kundmachung  
angeschlagen am 11. 4. 2024

abgenommen am 10. 6. 2024

\*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

\*\*) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.

